


Stadtschulpflegschaft Iserlohn und Bildungsforum Iserlohn
 an die Bezirksregierung Arnsberg im Rahmen des „Runden Tisches“ vom 20.09.2012

Aus der Beschlussfassung des Stadtrates der Stadt Iserlohn vom 03.07.2012 (sowie vorhergehender Beschlüsse) und dem damit verbundenen Antrag zur Errichtung einer zweiten Gesamtschule in Iserlohn ergeben sich für die **Stadtschulpflegschaft** und das **Bildungsforum Iserlohn (BFI)** u.a. folgende kritisch zu prüfende Fragestellungen:

- (1) Gemäß des Protokolls der Gespräche vom 22.09.2011 zwischen Vertretern der Stadt Iserlohn und der Bezirksregierung vertrat **Frau Regierungsschuldirektorin Kuck** die Auffassung, dass bei Errichtung einer 2. Gesamtschule alle anderen Systeme (HS, RS, Gym) zu betrachten sind und genau zu beschreiben ist, wie die Schullandschaft in einigen Jahren aussehen soll. Diese Darstellung entspricht exakt den Bestimmungen der §§ 80 ff SchG NRW.

Frage: Ist dies immer noch die Position der Bezirksregierung?

- (2) Im zitierten Protokoll heißt es weiter:

„Die Beratung der BezReg endet mit dem Hinweis, dass eine 2. Gesamtschule nicht erforderlich ist.“

Frage: Ist dies immer noch aus fachlicher Sicht die Haltung der BezReg?

- (3) In ihrem Gutachten zum Schulorganisationsrecht NRW kommt auch die renommierte **Kanzlei Busse & Miessen** zu der folgenden Aussage:

„Der Errichtungsbeschluss ist gemäß § 81 Abs. 2 Satz 3 SchulG NRW schriftlich festzulegen und auf der Grundlage der Schulentwicklungsplanung zu begründen. Da im Rahmen des erforderlichen Genehmigungsverfahrens (dazu noch unten) die Schulentwicklungsplanung anlassbezogen darzulegen ist (vgl. § 80 Abs. 6 SchulG NRW), muss zumindest gleichzeitig mit der geplanten schulorganisatorischen Maßnahme eine Aktualisierung und Fortschreibung des Schulentwicklungsplans erfolgen. Die hierbei zu berücksichtigenden Gesichtspunkte ergeben sich vor allem aus § 80 Abs. 5 SchulG NRW. Die Errichtung einer Schule, losgelöst von den Feststellungen der Schulentwicklungsplanung, ist folglich unzulässig und nicht genehmigungsfähig.“

Frage: Schließt sich die BezReg dieser Sichtweise an und ergibt sich daraus nicht, dass die bisher vorliegende Schulentwicklungsplanung der Stadt Iserlohn diesen Ansprüchen nicht genügt?

- (4) Weiter heißt es im Protokoll der Gespräche vom 22.09.2011:

„Man kann nicht etwa nur Hauptschulen schließen wollen und erwarten, dass diese Schülerschaft grundsätzlich künftig in einer Gesamtschule unterkommt. Wenn ein zusätzliches Angebot und die Demographie zusammen kommen, muss eindeutig das Angebot im RS-Bereich und bei den Gymnasien überprüft werden.“

Aus den Punkten (1) bis (4) ergeben sich folgende Fragen:

- a. **Ist es aus schulfachlicher Sicht sinnvoll, wenn nur Hauptschüler in eine Gesamtschule strömen und damit eine gewünschte Heterogenität des Lernumfeldes nicht mehr gewährleistet ist?**
- b. **Ist die BezReg der Auffassung, dass die Auswirkungen auf Realschulen und Gymnasien überprüft und dafür ein Gesamtkonzept gleichzeitig erstellt werden muss?**
- c. **Ist die BezReg nach der bisherigen Prüfung der Auffassung, dass dies den gesetzlichen Vorgaben gemäß in Iserlohn stattgefunden hat?**


**Stadtschulpflegschaft Iserlohn und Bildungsforum Iserlohn
 an die Bezirksregierung Arnsberg im Rahmen des „Runden Tisches“ vom 20.09.2012**

- (5) Ein Bedarf für eine zusätzliche Gesamtschule in Iserlohn lässt sich nur feststellen, wenn die bestehende Gesamtschule gegen ihren Willen in ihrer Zügigkeit beschnitten wird. Der Beschluss vom 03.07.2012 sieht u.a. vor, dass eine Reduzierung der Zügigkeit der bestehenden Gesamtschule von sechs (6) auf vier (4) Züge vorbehaltlich der tatsächlichen Errichtung einer neuen 4-zügigen Gesamtschule stattfinden soll.

Frage: Genügt diese „bedingte Reduzierung“ den Anforderungen an den Nachweis eines tatsächlichen Bedarfs gemäß SchulG NRW für die Errichtung einer neuen Schule?

- (6) Aus der Niederschrift des Runden Tisches vom 29.08.2012 wird deutlich, dass
- das Bildungsbündnis am Beschluss zur Errichtung einer 2. Gesamtschule festhalten will, und erst im Anschluss daran die Situation der anderen Schulen betrachten möchte. (Zitat: „Parallel soll geschaut werden, wie die weitere Entwicklung in Iserlohn aussehen kann.“)
und somit
 - eine umfassende Betrachtung der Gesamtsituation der Iserlohner Schullandschaft ausdrücklich nicht VOR der Beschlussfassung stattgefunden hat!

Frage: Ist diese Einstellung/Vorgehensweise mit den §§ 80 ff SchulG NRW vereinbar?

- (7) §14 (1) GemHVO NRW schreibt vor, dass vor dem Beschluss von Investitionen unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten durch einen Wirtschaftlichkeitsvergleich, mindestens durch einen Vergleich der Anschaffungs- oder Herstellungskosten nach § 33 Abs. 2 und 3 und der Folgekosten, die für die Gemeinde wirtschaftlichste Lösung ermittelt werden muss. Dies wurde im vorliegenden Fall nicht gemacht.

Frage: Ist eine gegen die Vorgaben dieser Vorschrift beschlossene Investition durch die Aufsicht führende Behörde überhaupt genehmigungsfähig?

- (8) In Iserlohn existiert aktuell ein Volumen von rund 10 Mio. Euro an zurückgestellten Erhaltungsinvestitionen alleine im Bereich der Bildungseinrichtungen, ein erhebliches strukturelles Defizit und Kassenkredite in Millionenhöhe.

Gemäß §81 (3) SchulG NRW ist die Genehmigung zur Errichtung einer Schule zu versagen, wenn dem Schulträger die erforderlich Verwaltung- oder Finanzkraft fehlt.

Frage: Welche Prüfungen finden seitens der genehmigenden Behörde in diesem Zusammenhang statt und unter welchen Voraussetzungen ist eine fehlende Finanzkraft festzustellen?

- (9) Nach § 82 Abs. 1 Satz 1 SchulG NRW müssen Schulen die für einen geordneten Schulbetrieb erforderliche Mindestgröße haben. Diese muss im Falle der Errichtung einer Schule für mindestens fünf Jahre gesichert sein (vgl. § 82 Abs. 1 Satz 2 SchulG NRW). Die Mindestgröße variiert je nach Schulform und ist in § 82 Abs. 2 ff. SchulG NRW geregelt.

Frage: Wer prüft, ob die Mindestgröße tatsächlich für die nächsten 5 Jahre gesichert ist und welche nachprüfbar Kriterien werden dafür herangezogen?

Wir bitten die **Bezirksregierung** um Beantwortung dieser Fragen im Rahmen des „Runden Tisches“ vom 20.09.2012 sowie in schriftlicher Form bis zum 01.10.2012. Vielen Dank!